



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der
Präsidentin
der FH Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster
Fon +49 251 83-64055

12.01.2021
Nr. 2/2021
Seite 28

Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster (AT PO) i.d.F. der XV. Änderungsordnung vom 12. Januar 2021



Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster (AT PO) i.d.F. der XV. Änderungsordnung vom 12. Januar 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), in der aktuell gültigen Fassung, hat der Senat der FH Münster folgende Prüfungsordnung erlassen:



Inhaltsübersicht

	Seite
I. Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zweck der Prüfung	3
§ 3 Umfang und Gliederung der Prüfung	4
§ 3 a Mutterschutz	4
§ 4 Prüfungsausschuss	5
§ 5 Prüferinnen und Prüfer	6
§ 6 Prüfungsdaten	7
§ 7 Anerkennung von Leistungen.....	8
§ 8 Leistungspunkte	9
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	10
§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	11
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	12
II. Modulprüfungen und Studienleistungen	13
§ 12 Ziel, Form und Umfang der Modulprüfungen	13
§ 13 Zulassung zu Modulprüfungen	14
§ 14 Durchführung von Modulprüfungen.....	15
§ 15 Schriftliche Prüfungen	16
§ 16 Mündliche Prüfungen.....	17
§ 16a Elektronische Prüfungen	18
§ 17 Studienleistungen	18
§ 17a Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen	18
III. Abschlussarbeit und Kolloquium	19
§ 18 Abschlussarbeit	19
§ 19 Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit	19
§ 20 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit	20
§ 21 Kolloquium.....	21
IV. Ergebnis der Prüfung, Zusatzmodule	22
§ 22 Ergebnis der Prüfung.....	22
§ 23 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde und Diploma Supplement.....	22
§ 24 Zusatzmodule	23
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten	23
§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen	24
§ 27 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	25
Anlage	
Anforderungen an Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren	



I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der FH Münster. Für kooperative Studiengänge können abweichende Regelungen getroffen werden. Er bildet mit den entsprechenden Besonderen Bestimmungen die Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges.
- (2) Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnungen regeln insbesondere:
 - die Eingangsqualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen, das Ziel des Studiums, den zu verleihenden Hochschulgrad,
 - die Regelstudienzeit und die Gliederung des Studiums sowie den Rhythmus, in dem das Studium aufgenommen werden kann,
 - die Zahl der Module, deren Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung der Module,
 - die Voraussetzungen der in den Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderen berufspraktischen Studienphasen,
 - die Zulassung zur Abschlussarbeit, deren Form, Umfang und Bearbeitungsdauer,
 - die Zulassung zum Kolloquium sowie dessen Form.

§ 2

Zweck der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss eines entsprechenden Studienganges. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die grundlegenden fachwissenschaftlichen Kenntnisse und besonderen Qualifikationen erworben hat, um den in der beruflichen Praxis auftretenden fachlichen und persönlichen Anforderungen gerecht zu werden und den Veränderungen der Berufswelt zu entsprechen.
- (2) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss eines entsprechenden Studienganges. Durch sie wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die notwendigen vertieften fachwissenschaftlichen Kenntnisse erworben hat, um selbstständig wissenschaftlich

zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3

Umfang und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Bachelor- oder Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil. Die studienbegleitenden Prüfungen sind Modulprüfungen; sie sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, in dem das jeweilige Modul im Studium der Kandidatin oder des Kandidaten abgeschlossen wird. Der abschließende Prüfungsteil besteht regelmäßig aus der Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterthesis) und einem Kolloquium, das sich an die Abschlussarbeit anschließt. Das Thema der Abschlussarbeit wird in der Regel zum Ende des vorletzten Fachsemesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des letzten Fachsemesters abgelegt werden kann.
- (2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass sie einschließlich der Abschlussprüfung mit Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen sein können. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen und der Elternzeit ermöglichen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen berücksichtigen.

§ 3 a

Mutterschutz

- (1) Nach den Vorgaben des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) darf eine Studentin in der Schutzfrist vor und nach der Entbindung (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung bzw. 12 Wochen nach der Entbindung bei Früh- und Mehrlingsgeburten und wenn vor Ablauf von 8 Wochen nach der Geburt bei dem Kind eine Behinderung i. S. d. § 2 SGV IX ärztlich festgestellt wird, s. § 3 Abs. 1 und 2 MuSchG) nicht an einer Prüfung teilnehmen, es sei denn, sie erklärt sich ausdrücklich dazu bereit.
- (2) Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss abzugeben. Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft, jedoch nur bis zum Antritt der Prüfung widerrufen werden. Nach Antritt der Prüfung kann die Erklärung nicht mehr (rückwirkend) widerrufen werden; es gelten dann die Bestimmungen des § 11 AT PO.
- (3) Im Übrigen wird der Kandidatin auf Antrag ein gesonderter Prüfungstermin zugewiesen, wenn der reguläre Prüfungstermin innerhalb der Mutterschutzfristen (siehe Absatz 1) liegt.



§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die zugewiesenen Aufgaben ist für jeden Studiengang der FH Münster ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter,
3. zwei weiteren Professorinnen oder Professoren,
4. einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
5. zwei Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des betreffenden Fachbereichs nach Gruppen getrennt gewählt; für interdisziplinäre und/oder fachbereichsübergreifende Studiengänge sind in der Studiengangvereinbarung besondere Regelungen zu treffen. Die unter Satz 2 Nr. 1 und 2 Genannten müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören und ein Lehrgebiet im betreffenden Fachbereich vertreten oder dort lehren. Die unter Satz 2 Nr. 4 und 5 Genannten sollen dem betreffenden Fachbereich angehören. Für die in Satz 2 Nr. 3, 4 und 5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertretungsberechtigte gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder grundsätzlich vier Jahre. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter werden vom Prüfungsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus veröffentlicht er in jedem Semester die Dauer der durchschnittlichen tatsächlichen Studienzeiten. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt ihm bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuss selbst - unbeschadet der Verantwortlichkeit der Leiterin oder des Leiters des Fachbereichs oder der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung. Der Prüfungsausschuss kann einzelne der ihm durch diese Ordnung zugewiesenen Zuständigkeiten durch Beschluss auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Dies gilt nicht für:

1. die Entscheidung über Widersprüche,
2. die Feststellungen nach § 10 Abs. 5 Satz 2 dieser Ordnung,



3. die Feststellungen nach § 11 Abs. 5 Satz 2 dieser Ordnung, soweit das Nichtbestehen der Prüfung das endgültige Nichtbestehen der gesamten Bachelor- oder Masterprüfung zur Folge hat,
 4. die Entscheidung nach § 26 Abs. 1 dieser Ordnung sowie
 5. die Entscheidung nach § 26 Abs. 2 Satz 2 dieser Ordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn in der jeweiligen Sitzung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 - 5 anwesend ist und unter ihnen die Mitglieder nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 – 3 die Mehrheit bilden. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung/Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von prüfenden und beisitzenden Personen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum den gleichen Prüfungen zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Vertretungsberechtigten und die in § 5 genannten Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 Nr. 3 VwVfG NRW, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer

- (1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die Lehrenden der Hochschule befugt, und ausnahmsweise in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist (z. B. als Zweitprüferin oder



Zweitprüfer der Abschlussarbeit). Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

- (2) Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des Absatzes 1 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Für die Abschlussarbeit kann die Kandidatin oder der Kandidat Prüfende vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat über die prüfende Person oder die prüfenden Personen rechtzeitig Kenntnis erhält. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Bei der Abschlussarbeit erfolgt die Bekanntgabe gemeinsam mit der Ausgabe des Themas der Arbeit, soweit dem Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bezüglich des Prüfers entsprochen wurde. Wird dem Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bezüglich des Prüfers nicht entsprochen, soll die Bekanntgabe mindestens zwei Wochen vor der Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang und/oder über das Internet ist ausreichend.

§ 6

Prüfungsdaten

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben erhebt, speichert und verarbeitet der Prüfungsausschuss bzw. dessen Sekretariat die folgenden Daten der Kandidatinnen und Kandidaten, die in den Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen sind:

1. Name und Vorname,
2. Matrikelnummer,
3. Geburtsdatum,
4. Geschlecht,
5. Semesteranschrift,



6. Ggf. abweichende Heimatanschrift,
7. E-Mail Anschrift, (Mobil-) Telefon- und evtl. Fax-Nummer,
8. Anzahl der Prüfungsversuche und Prüfungsfächer,
9. Benotung der Prüfungsleistungen.

Die nach Satz 1 erhobenen Daten werden fünf Jahre nach der Exmatrikulation gelöscht, es sei denn die Studierenden sind mit einer längeren Speicherung einverstanden.

- (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten (z. B. Klausuren und Abschlussarbeiten) werden vom Prüfungsausschuss bzw. dessen Sekretariat nach Bestandskraft der jeweiligen Arbeit für fünf Jahre archiviert. Sie können auch der Kandidatin oder dem Kandidaten mit der Verpflichtung übergeben werden, diese entsprechend lange aufzubewahren. Für die Bestandskraft gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 7

Anerkennung von Leistungen

- (1) Leistungen, die in akkreditierten Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der FH Münster erbracht worden sind, werden von dem für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss der FH Münster auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind.
 - (1a) Leistungen können nur anerkannt werden, soweit ihre Anerkennung vor der rechtskräftigen Anmeldung zu der äquivalenten Prüfung beantragt wird.
 - (2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei dem gemäß Absatz 1 zuständigen Prüfungsausschuss.
 - (3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 sollen innerhalb von drei Monaten getroffen werden. Die Frist nach Satz 1 beginnt, sobald die erforderlichen Informationen gemäß Absatz 2 vorliegen. Die Entscheidung über den Antrag ist der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen und - sofern dem Antrag nicht entsprochen werden kann - mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.



- (4) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person – unbeschadet der verfahrens- und prozessrechtlichen Fristen - eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen, soweit die Anerkennung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; das Präsidium gibt dem für die Anerkennung zuständigen Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeit im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Gleiches gilt für Kooperationsvereinbarungen und/oder Joint / Double Degree Programme der FH Münster mit anderen Hochschulen.
- (6) Auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden erkennt die FH Münster auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen an, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Für die Bearbeitung des Antrags nach Satz 1 gelten die Bestimmungen der Absätze 1a, 2 und 3 entsprechend.
- (7) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 6 entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Module zuständigen prüfungsberechtigten Personen.

§ 8

Leistungspunkte

- (1) Leistungspunkte (LP) beziffern den Studienaufwand für die Module, die Abschlussarbeit und das Kolloquium. Sie spiegeln den zeitlichen Aufwand wider, der im Verhältnis zum geforderten Studienaufwand des gesamten akademischen Jahres aufgewendet werden muss. Der Studienaufwand bemisst sich nach der gesamten Arbeitsbelastung (workload), die das Studium und die dazugehörigen Prüfungen im Durchschnitt erfordern, einschließlich der Zeit der Vor- und Nachbereitung. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit Point (CP) nach ECTS (European Credit Transfer System).
- (2) Für den Studienaufwand eines vollen akademischen Jahres werden 60 Leistungspunkte, für ein Semester regelmäßig 30 Leistungspunkte zugrunde gelegt.
- (3) Leistungspunkte werden nach bestandenen Prüfungsleistungen vergeben.

- (4) Das Studium ist erfolgreich absolviert, wenn die für den Studiengang insgesamt ausgewiesenen Leistungspunkte in den vorgeschriebenen Modulen und Abschlussprüfungen erworben worden sind.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind grundsätzlich durch Noten differenziert zu beurteilen, soweit die Besonderen Bestimmungen nichts Anderes vorsehen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Die Bewertung von erbrachten Prüfungsleistungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen bekannt zu geben; die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung können eine kürzere Frist vorgeben. Die Bekanntgabe durch Aushang und/oder über das Internet ist ausreichend, dafür gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewertet jede Person nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsleistung, sofern es sich nicht um die Prüfungsleistungen handelt, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird oder um die letzte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung oder die Besonderen Bestimmungen ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Die Prüfungsnote ergibt sich aus dem evtl. gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Ermittlung der Prüfungsnote werden zunächst alle Nachkommastellen berücksichtigt; das Endergebnis der Prüfungsnote wird jedoch nur mit einer Nachkommastelle ausgewiesen, nachdem zuvor alle weiteren Dezimalstellen ohne Rundung gestrichen worden sind.



- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt
ein rechnerischer Wert bis 1,5 die Note „sehr gut“,
ein rechnerischer Wert über 1,5 bis 2,5 die Note „gut“,
ein rechnerischer Wert über 2,5 bis 3,5 die Note „befriedigend“,
ein rechnerischer Wert über 3,5 bis 4,0 die Note „ausreichend“,
ein rechnerischer Wert über 4,0 die Note „nicht ausreichend“.
- (5) Für die Gesamtnote wird neben der absoluten Note eine relative Note (ECTS-Grade) angegeben, hilfsweise eine ECTS-Einstufungstabelle.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Hochschulprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Die Wiederholung sollte in dem auf den erfolglosen Versuch folgenden Semester stattfinden. Die Besonderen Bestimmungen können einen spätesten Zeitpunkt für die Wiederholungsprüfung festlegen.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Im Rahmen des Studiengangs kann bei einem Modul ein weiterer Prüfungsversuch beantragt werden, der als mündliche Prüfung durchzuführen ist. Der Antrag auf den weiteren Prüfungsversuch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letzten Wiederholungsmöglichkeit der Modulprüfung zu stellen. Der weitere Prüfungsversuch ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durchzuführen. Verstreicht die Antragsfrist nach Satz 3 oder wird der weitere Prüfungsversuch nicht innerhalb der Jahresfrist nach Satz 4 unternommen, so gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Die nicht bestandene Abschlussarbeit und das nicht bestandene Kolloquium können je einmal wiederholt werden.
- (4) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- (5) Versäumt es die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der das Kolloquium erstmals nicht bestanden hat, sich innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erneut zum Kolloquium anzumelden, erlischt der Prüfungsanspruch. Das gilt nicht, sofern die Kandidatin oder der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat; die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe fern bleibt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Ein Rücktritt muss unverzüglich erklärt werden. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist unaufgefordert ein Attest beizufügen, das die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit (ohne Angaben zu Befundtatsachen oder der Diagnose) bescheinigt. Atteste sind unverzüglich, d. h. grundsätzlich am Tag der Prüfung oder spätestens am Tag nach der Prüfung einzuholen. Sie müssen in der Regel spätestens am dritten Werktag nach dem Prüfungstermin im Original beim zuständigen Prüfungsausschuss vorliegen, es sei denn, der zuständige Prüfungsausschuss hat eine abweichende Regelung zur Abgabe der Atteste beschlossen und bekanntgegeben.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Zweifelsfällen, z. B. wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat innerhalb eines Zeitraums von sechs Kalendermonaten mehr als zwei Mal krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, im pflichtgemäßen Ermessen die Vorlage eines ärztlichen Zweitgutachtens verlangen. Dieses Attest soll ebenfalls nur die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit bescheinigen, ohne Angaben zu Befundtatsachen oder der Diagnose.
- (4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilt, dass die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden kann.
- (5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (6) Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Personen in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prü-

fungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

II. Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 12

Ziel, Form und Umfang der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einem gemäß den Besonderen Bestimmungen vorgesehenen Modul in schriftlicher oder mündlicher Form; weitere Prüfungsformen sind möglich.
- (2) Die Modulprüfungen dienen dazu, festzustellen, ob die in den Modulbeschreibungen formulierten Lernziele erreicht wurden.
- (3) Die Prüfungsanforderungen sind auszurichten auf die zu vermittelnden Qualifikationsziele und orientieren sich dabei u. a. an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die nach dem Studienplan gemäß den Besonderen Bestimmungen für das betreffende Modul vorgesehen sind.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Bearbeitungszeit oder die Dauer sowie den Umfang im Benehmen mit den Prüfenden für alle Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntgabe durch Aushang und/oder über das Internet ist ausreichend.
- (5) Modulprüfungen können in zwei oder mehrere Elemente oder in fachlich – didaktisch begründeten Ausnahmefällen nach näherer Maßgabe der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung auch in Teilprüfungen gegliedert werden. Für die Bewertung der Teilprüfungen gilt § 9, sofern nicht die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung lediglich das Bestehen verlangen. Besteht die Modulprüfung aus zwei oder mehreren Elementen als Kombination von unterschiedlichen Prüfungsformen oder Aufgabenbereichen in einer Klausur mit Bezug zu unterschiedlichen Veranstaltungen eines Moduls, werden die einzelnen Elemente zunächst nur mit Punkten bewertet und erst abschließend über alle Elemente benotet.
- (6) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG NRW ersetzt werden. Sie gelten im Sinne dieser Prüfungsordnung als Modulprüfungen.
- (7) Eine benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.



- (8) Modulprüfungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend der Anzahl der Kandidaten.
- (9) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat im ersten Studienjahr in den Modulprüfungen des Studiengangs weniger als zwei Drittel der vorgesehenen Leistungspunkte, ist der Fachbereich bzw. die Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung verpflichtet, eine individuelle Studienberatung anzubieten und durchzuführen, vorausgesetzt die Kandidatin oder der Kandidat nimmt dieses Angebot an.

§ 13

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der FH Münster eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 2. die Studienvoraussetzungen gemäß den Besonderen Bestimmungen erfüllt,
 3. ggf. die gemäß den Besonderen Bestimmungen geforderten Studienleistungen erbracht hat,
 4. ggf. Modulprüfungen vorhergehender Fachsemester bestanden hat, sofern dies nach den Besonderen Bestimmungen vorgesehen ist.

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich (in verkörperter Form oder per Internet) an diesen zu richten. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden sollen. Die Besonderen Bestimmungen können besondere Anmeldeverfahren festlegen (§ 64 Abs. 3 Satz 1 HG NRW).
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Hochschulprüfung sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist,

3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung anderer Studierender widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe durch Aushang und/oder über das Internet ist ausreichend.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche von der Modulprüfung zurücktreten. Für Hausarbeiten gilt als letztmöglicher Zeitpunkt für den Rücktritt gemäß Satz 1 der Tag der Ausgabe der Hausarbeit, bis unmittelbar vor der Ausgabe der Hausarbeit.
- (6) Ein festgelegtes Wahlpflichtmodul, kann von der Kandidatin oder dem Kandidaten einmal im Studiengang getauscht werden, auch wenn die Prüfung in diesem Wahlpflichtmodul nicht oder endgültig nicht bestanden wurde.
- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 14

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen finden grundsätzlich außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.



- (2) Für die Modulprüfungen werden in jedem Studienjahr mindestens zwei Prüfungstermine angesetzt. Die Festsetzung der Prüfungstermine soll so erfolgen, dass wegen der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (3) Prüfungstermine werden der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung. Die Bekanntgabe durch Aushang und/oder über das Internet ist ausreichend.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich auf Verlangen der prüfenden oder Aufsicht führenden Person mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.
- (5) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, die Studien- und/oder Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Bearbeitungszeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Prüfungsleistung in einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Der Prüfungsausschuss hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für die Kandidatin oder den Kandidaten nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Prüfungsausschuss weitere Nachweise fordern

§ 15

Schriftliche Prüfungen

- (1) In der schriftlichen Prüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und/oder Themen bearbeiten können. Schriftliche Prüfungen werden als Klausuren oder Hausarbeiten durchgeführt.
- (2) In der Klausur werden von der Prüferin oder dem Prüfer gestellte Aufgaben und/oder Themen in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln unter Aufsicht bearbeitet. Klausuren können ganz oder auch teilweise in elektronischer Form und/oder im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.* Vor der Durchführung von e-Klausuren ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen oder Kandidaten zugeordnet werden können. Den Studierenden wird vor der Prüfung z. B. im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt mindestens eine bis maximal vier Zeitstunden. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.

- (3) In der Hausarbeit wird ein von der Prüferin oder dem Prüfer gestelltes Thema in begrenzter Zeit und evtl. weiteren Vorgaben schriftlich bearbeitet. Die Hausarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die Hausarbeit ist fristgerecht bei der oder dem Lehrenden regelmäßig als Papierexemplar und in elektronischer Form abzugeben.

* Die aktuelle Rechtsprechung zu Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren ist der Anlage zu entnehmen.

§ 16

Mündliche Prüfungen

- (1) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er im jeweiligen Modul die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgelegt. Sie beträgt ca. 20 - 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.
- (3) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen abgelegt. Gruppenprüfungen sind so zu gestalten, dass eine individuell bewertbare Prüfung möglich ist.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden auf Antrag nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 16a

Elektronische Prüfungen

Prüfungen können in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.

§ 17

Studienleistungen

- (1) Als Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfungen, für die Abschlussarbeit oder für das die Abschlussarbeit ergänzende Kolloquium können Studienleistungen zu erbringen sein.
- (2) Eine Studienleistung besteht entweder aus einem Teilnahmenachweis oder einer individuell erkennbaren Leistung (Leistungsnachweis), die begleitend zu einer Lehrveranstaltung erbracht wird und die sich nach Gegenstand und Anforderung auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung bezieht. Als Leistungsnachweis kommen Referate, Hausarbeiten, Studienarbeiten, Präsentationen, Entwürfe oder Praktikumsberichte o. Ä. in Betracht. Die Form wird im Einzelfall von der oder dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (3) Leistungsnachweise werden lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Nicht bestandene Leistungsnachweise können uneingeschränkt wiederholt werden.
- (4) Studienleistungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen können durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG NRW ersetzt werden.
- (5) Im Fall einer Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 14 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 17a

Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

Die Bewertung einer Modulprüfung kann durch bewertbare semesterbegleitende Studienleistungen verbessert werden, sofern diese für eine Lehrveranstaltung angeboten werden. Dazu werden die in der Prüfungsleistung erreichten Bewertungspunkte um die mit der Studienleistung erreichten Bewertungspunkte erhöht und so für die Bewertung der Modulprüfung herangezogen. Höchstens ein Fünftel der zum Bestehen nötigen Bewertungspunkte darf über die semesterbegleitenden Studienleistungen erzielt werden. Die Bewertungspunkte aus den semesterbegleitenden Studienleistungen sind

grundsätzlich nur bis zum Prüfungszeitraum des Folgesemesters anrechenbar. Form und Umfang der semesterbegleitenden Studienleistungen legt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters verbindlich fest.

III. Abschlussarbeit und Kolloquium

§ 18

Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus ihrem oder seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Abschlussarbeit ist in der Regel eine schriftliche Ausarbeitung, deren Umfang in den Besonderen Bestimmungen zu regeln ist.
- (2) Die Abschlussarbeit kann von jeder hauptamtlich lehrenden Person, die gemäß § 5 Abs. 1 prüfungsberechtigt ist, gestellt und betreut werden (Erstgutachterin oder -gutachter). Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit einem entsprechenden Lehrauftrag betraute Person gemäß § 5 Abs. 1 zur Betreuung der Abschlussarbeit bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Abschlussarbeit nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtlich lehrende Person betreut werden kann. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Themenstellung der Abschlussarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Abschlussarbeit erhält.
- (4) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 19

Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit

- (1) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt

der vom Prüfungsausschuss festgesetzte und bekannt gegebene Tag. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (2) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.
- (3) Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag für die Bearbeitung eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter sollen zu dem Antrag gehört werden.
- (4) Wird der Antrag nach Absatz 3 auf eine Erkrankung gestützt, ist in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Erkrankung ein ärztliches Attest einzureichen, aus dem sich die Unfähigkeit zur Bearbeitung der Abschlussarbeit ergibt. Das ärztliche Attest nach Satz 2 soll keine Angaben zu Befundtatsachen oder der Diagnose enthalten. Der Prüfungsausschuss kann im pflichtgemäßen Ermessen die Vorlage eines ärztlichen Zweitgutachtens verlangen. Dieses Zweitgutachten soll ebenfalls nur die krankheitsbedingte Unfähigkeit zur Bearbeitung der Abschlussarbeit bescheinigen, ohne Angaben zu Befundtatsachen oder der Diagnose.
- (5) Wird der Verlängerungsantrag nach Absatz 3 auf andere Gründe gestützt, ist im Einzelnen von der Kandidatin oder dem Kandidaten darzulegen, welche nicht vertretbaren Gründe geltend gemacht werden. Liegen die Gründe im Verantwortungsbereich eines Dritten, etwa eines Unternehmens, soll eine Bestätigung des Dritten eingereicht werden.
- (6) Das Thema der Bachelorabschlussarbeit kann innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit, das Thema der Masterarbeit innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 10 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit davon keinen Gebrauch gemacht hat.
- (7) Im Fall einer Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 14 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 20

Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss regelmäßig in mindestens drei Papierexemplaren sowie als Datei abzuliefern, sofern dies nicht nach der Form der Abschlussarbeit ausgeschlossen ist oder durch den zuständigen Prüfungsausschuss abweichende Regelungen zur Abgabe beschlossen und bekanntgegeben sind. Der Zeitpunkt

der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

- (2) Bei Zustellung der Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgeblich und auf Nachfrage des Prüfungsausschusses nachzuweisen.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden. Eine der prüfenden Personen soll die Abschlussarbeit betreut haben (Erstgutachterin oder -gutachter). Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Abschlussarbeit gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind in Form eines Gutachtens schriftlich zu begründen.

§ 21

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Wissenschaft und/oder Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Abschlussarbeit mit der Kandidatin oder dem Kandidaten erörtert werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Beizufügen ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Abschlussarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen.

- (3) Die Einladung zum Kolloquium erfolgt durch das Prüfungsamt. Es soll eine Frist von einer Woche eingehalten werden. Die Einladung kann auch formlos erfolgen. Sie ist in jedem Fall aktenkundig zu machen.
- (4) Das Kolloquium wird grundsätzlich als mündliche Prüfung durchgeführt und soll von den für die Abschlussarbeit bestimmten prüfenden Personen gemeinsam abgenommen und bewertet werden. Im Fall des § 20 Abs. 4 Satz 4 soll das Kolloquium von den prüfenden Personen abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Abschlussarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert ca. 30 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums findet im Übrigen § 16 entsprechende Anwendung.
- (5) Im Falle der Wiederholung des Kolloquiums ist insbesondere § 10 Abs. 5 zu beachten.

IV. Ergebnis der Prüfung, Zusatzmodule

§ 22

Ergebnis der Prüfung

- (1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß den Besonderen Bestimmungen vorgeschriebenen Modulprüfungen bestanden und die Abschlussarbeit sowie das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Über die nicht bestandene Prüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 10 Abs. 5 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Prüfung noch fehlenden Leistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch gemäß § 11 Abs. 5 verloren hat.

§ 23

Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der

Abschlussarbeit mit zugehörigem Kolloquium sowie die Gesamtnote der Prüfung. Nach der jeweiligen Note ist in Klammern die ggf. gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 um 0,3 verminderte oder erhöhte oder die gemäß § 9 Absatz 3 und 4 als arithmetisches Mittel errechnete Notenziffer anzugeben. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die nicht an der FH Münster erbracht, sondern nach § 7 angerechnet wurden, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.

- (2) Die Gesamtnote der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 9 Absatz 2 gebildet. Dabei werden die Noten mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet, sofern die Besonderen Bestimmungen nichts anderes regeln. Ist das arithmetische Mittel der Gesamtnote 1,2 oder besser, wird abweichend von § 9 Abs. 4 die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ vergeben.
- (3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Mit dem Zeugnis soll zeitgleich die Verleihung des akademischen Hochschulgrades beurkundet werden. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der Leiterin oder dem Leiter des Fachbereichs oder der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Der deutschsprachigen Urkunde über den Hochschulgrad wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Als weiteres Dokument wird das Diploma Supplement ausgestellt, orientiert an den Maßgaben der Hochschulrektorenkonferenz.

§ 24

Zusatzmodule

Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag als Anlage zum Zeugnis genommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Prüfungsgutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Bei der Einsicht in die Prüfungsunterlagen

kann die Kandidatin oder der Kandidat eine Kopie oder eine sonstige originalgetreue Reproduktion anfertigen zum Zwecke des Rechtsschutzes in prüfungsrechtlichen Sachverhalten.

- (2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Bestimmungen über die „Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand“ des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gelten entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 26

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 22 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Hochschulprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 22 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 22 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 22 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.



Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- und sonstigen Rechts der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 27

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Er wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der FH Münster vom 28. Januar 2008, 26. Januar 2009, 1. Februar 2010, 20. Juni 2011, 26. März 2012, 3. Dezember 2012, 21. Oktober 2013, 2. Juni 2014, 10. November 2014, 25. April 2016, 15. Mai 2017, 25. Juni 2018, 19. November 2018, 08. Juli 2019, 11. November 2019 und 7. Dezember 2020.

Münster, den 12. Januar 2021

Die Präsidentin
der FH Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski

Anlage

Anforderungen an Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

Laut Rechtsprechung (BVerfG, OVG NRW u.a.) sind an Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren folgende Anforderungen gestellt:

1. Erfordernis einer Rechtgrundlage:

„Schriftliche Prüfungen dürfen nur dann in der Prüfungsart des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden, wenn die Prüfungsordnung abstrakt generelle Regelungen über die Tätigkeit von Prüfungsausschuss und Prüfern bei der Aufgabenstellung sowie über die Bestehensvoraussetzungen enthält, die der Eigenart des Antwort-Wahl-Verfahrens Rechnung tragen.“ OVG Sachsen vom 10.10.2002 (4 BS 328/02)

„Die in Rede stehenden Prüfungen bedürfen wegen der strukturellen Eigenart des Antwort-Wahl-Verfahrens jeweils abstrakt-genereller Regeln, entsprechend den prüfungsrechtlichen Grundsätzen, die sich unmittelbar aus Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip ergeben, die von denjenigen für herkömmliche schriftliche Prüfungsleistungen abweichen.“ OVG NRW vom 04.10.2006 (14 B 1035/06)

2. Die abstrakt-generellen Regelungen im Einzelnen:

2.1 Die Aufgabenstellung ist im Voraus in einem Kontrollverfahren auf „Fehlerhaftigkeit“ zu untersuchen, und zwar dahingehend, dass unlösbare Prüfungsfragen, Fragen mit systemwidriger Mehrfachlösung, Fragen mit unvertretbarer Antwortmöglichkeit sowie Fragen mit Doppelantwort nicht enthalten sind und falls doch, ist dies zu korrigieren. Weiterhin sind Fragen auch dann ungeeignet, wenn sie schon nach ihrem Wortlaut widersprüchlich, unverständlich und/oder mehrdeutig sind. Des Weiteren dann, wenn die als „richtig“ anzukreuzende Antwort in Wahrheit falsch ist.

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sollen deshalb von zwei Prüfern erstellt oder von einer weiteren fachkundigen Person kontrolliert werden.

2.2 Die Voraussetzungen für den Erfolg oder Misserfolg sind vorher festzulegen, d.h. bereits vor der Auswertung muss abstrakt geregelt sein, wie viele richtige Antworten für das Bestehen der Prüfung oder für das Erreichen einer bestimmten Note erforderlich sind. Z.B.: Bestehen der Prüfung beim Erreichen von etwa 50 % oder 60 % der Gesamtpunktzahl.

2.3 Neben der absoluten Bestehensgrenze nach Ziffer 2.2 ist auch die Bestimmung einer Bestehensgrenze im Verhältnis zu einer für möglich erachteten Höchst- oder Normalleistung (sog. relative Bestehensgrenze) erforderlich. Z.B.: Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl der Kandidaten abzüglich 10 %.

3. Die Bewertungsarten (Beispiele):

- 3.1 „Single-Choice“: hier gibt es nur eine richtige Antwort. Für die Bewertung wird die Summe der korrekten Antworten gebildet.
- 3.2 „Multiple-Select“: es kann mehrere richtige Antwort geben. Die Bewertung ist in diesem Fall nicht so eindeutig; Niehues/Fischer¹ schlagen vor, auch hier die Summe der richtigen Antworten zu bilden. Zu dieser Problematik hat sich auch das OVG NRW geäußert: „Jedoch ist das Bewertungsverfahren insoweit rechtsfehlerhaft, als für eine falsche Antwort Punkte abgezogen werden, die durch eine richtige Antwort erreicht worden sind. Das in der Klausur gewählte einfache, auf die Einschätzung als richtig oder falsch abstellende Antwort-Wahl-Verfahren birgt ein hohes Raterisiko. Es ist deshalb zwar verständlich, dass der Prüfer durch die von ihm gewählte Methode der Auswertung versucht hat, dem zu begegnen. Ein Prüfungsverfahren, dessen Ergebnisse Auswirkungen auf die Freiheit der Berufswahl hat, muss jedoch so gestaltet sein, dass es geeignet ist, Aussagen darüber zu gewinnen, welche berufsbezogenen Kenntnisse der Prüfling hat. Einem Bewertungsverfahren, bei dem fehlerfrei erbrachte Prüfungsleistungen als nicht oder schlecht erbracht gewertet werden, weil andere Prüfungsfragen nicht richtig beantwortet worden sind, fehlt diese Eignung.“²

4. 20 % Regel

Die Bestimmungen zu Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren finden nur Anwendung, wenn der Anteil der im Antwort-Wahl-Verfahren zu erlangenden Punkte mindestens 20 Prozent der insgesamt zu erbringenden Prüfungsleistung beträgt. „Trotz der strukturellen Besonderheiten von Antwort-Wahl-Verfahren als Bestandteil von Prüfungen erscheint eine detaillierte Regelung etwa von absoluten und relativen Bestehensgrenzen jedenfalls umso weniger erforderlich, je kleiner der im Antwort-Wahl-Verfahren gestellte Klausuranteil ist. Denn dann können Anforderungen, Antwortverhalten der Studierenden und Ergebnisse in einer Weise überschaubar und differenzierbar sein, wie dies auch bei herkömmlicher Aufgabenstellung der Fall ist.“³

¹ Niehues/Fischer – Prüfungsrecht, 5. Auflage 2010, ISBN 978-3-406-59542-4

² OVG NRW vom 16.12.2008 (14 A 2154/08)

³ OVG NRW vom 16.12.2008 (14 A 2154/08)